

Abschnitt IV: Das Jugendstrafvollstreckungs- und -vollzugsrecht

§ 16: Jugendarrestvollzug

Die Rechtsgrundlage für den Vollzug des Jugendarrestes bildet § 90 JGG in Verbindung mit der Jugendarrestvollzugsordnung (JAVollZO) und den Richtlinien zum Jugendarrestvollzug, die Konkretisierungen enthalten. Gem. § 110 I JGG sind die Regelungen auf Heranwachsende entsprechend anwendbar. Dies gilt seit der Föderalismusreform von 2006, im Zuge derer die Gesetzgebungskompetenz für alle den Vollzug freiheitsentziehender strafrechtlicher Sanktionen betreffender Normen den Bundesländern zugewiesen wurde, jedoch nur noch für die Bundesländer, in denen noch kein Landesgesetz erlassen wurde, das den Vollzug des Jugendarrestes eigenständig regelt (zu den bisher erlassenen Landesgesetzen s. KK 239 f.).

I. Bundesgesetzliche Grundlagen

Der Arrest wird in Freizeitarresträumen oder in Jugendarrestanstalten der Justizverwaltungen der Bundesländer vollzogen. In Baden-Württemberg finden sich zwei eigenständige Jugendarrestanstalten in Göppingen mit 31 Arrestplätzen und Rastatt mit 51 Arrestplätzen. Die Zuweisung in die konkrete Jugendarrestanstalt regelt der jeweilige Vollstreckungsplan (vgl. www.vollstreckungsplan-bw.de/pls/vp/vp_einw). Der Jugendrichter des Vollzugsortes ist der Vollzugsleiter (§ 90 II 2 JGG). Ihm kommen somit die Justizverwaltungsauf-

gaben zu, was auch die Beurteilung der Entwicklung des Jugendlichen beinhaltet. Da er auch Vollstreckungsleiter ist, entscheidet der Jugendrichter aufgrund seiner Kenntnisse als Vollzugsleiter auch über die Möglichkeit der Aussetzung der Vollstreckung des Restes des Jugendarrestes (§ 87 III JGG).

Die Ausrichtung des Jugendarrestes ist durch eine gesetzlich vorgesehene, nur schwer zu überwindende Gegensätzlichkeit bestimmt. Zum einen wird in § 90 JGG der ahndende Charakter hervorgehoben. Danach soll der Jugendarrestvollzug das Ehrgefühl des Jugendlichen wecken und ihm eindringlich zum Bewusstsein bringen, dass er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat. Dies soll in Form des „short, sharp shock“, also einer einschneidende Verdeutlichung durch harte Bestrafung, erfolgen. Zum anderen soll aber auch positiv erzieherisch auf die Jugendlichen eingewirkt werden, indem die körperliche, geistige und sittlichen Entwicklung des Jugendlichen gefördert wird.

Der Jugendarrest sollte unmittelbar im Anschluss an die rechtskräftige Verurteilung erfolgen, um die Verbindung mit der Straftat zu verdeutlichen. In der Praxis beträgt diese Zeit aber zumeist ca. drei bis vier Monate. Eine Vollstreckung später als ein Jahr nach der Rechtskraft der Verurteilung ist unzulässig (§ 87 IV JGG).

Die erzieherische Behandlung schließt Gespräche mit dem Vollzugsleiter sowie die Arbeit in Gruppen und Unterricht mit ein (vgl. § 10 II JAVollzO). Auch nach Ende des Arrestes soll Hilfe bei der Arbeitsplatzsuche, Schuldenregulierung und Freizeitgestaltung gewährt werden. Die Umsetzung dieses fördernden Ansatzes steht demgegenüber noch weitgehend aus.

Die negativen Auswirkungen des Jugendarrestes sind teilweise – wenn auch durch die kürzere Dauer abgeschwächt – mit denen im Strafvollzug vergleichbar. Positive Effekte durch den Einsatz von Sozialarbeitern und Psychologen sind aufgrund eines erheblichen Personalmangels kaum zu erwarten. Die Ausstattung der Jugendarrestanstalten liegt noch deutlich unter der der Jugendstrafvollzugsanstalten. Studien kommen zu dem Schluss, dass der Jugendarrest eine erzieherische Aufgabe nicht wahrnehmen könne und sogar eine menschenwürdige Unterbringung nicht überall gewährleistet sei. Vor diesem Hintergrund ergeben sich gerade auch Bedenken gegen den jüngst eingeführten Warnschussarrest (§ 16a JGG, vgl. KK 145 f.). Angesichts des Mangels an erzieherischen Angeboten lässt sich die Verbüßung eines Warnschussarrests kaum erfolgversprechend in ein dauerhaftes Bewährungskonzept eingliedern.

Zieht man die sog. Rückfallquote als Gradmesser für den Erfolg des Jugendarrestes heran, so tendieren behauptete positive Effekte gegen Null. Mit einer Quote von ca. 70 % weist der Jugendarrest nach der vollzogenen Jugendstrafe die höchste Rate erneut strafrechtlich in Erscheinung tretender Personen auf.

II. Eigenständige Landesgesetze zum Vollzug des Jugendarrestes

Eine bundesweite Vorreiterrolle hatte Schleswig-Holstein übernommen, das im Frühjahr 2012 als erstes Bundesland den Entwurf eines eigenständigen Jugendarrestvollzugsgesetzes (JAVollzG) fertigstellte, der unter anderem einen Ausbau von Maßnahmen des sozialen Trainings sowie eine Erweiterung des Verkehrs mit

der Außenwelt der Jugendlichen während dem Arrestvollzug vorsieht. Außerdem soll erstmalig eine Ausführung oder ein Ausgang der Jugendlichen aus erzieherischen Gründen möglich sein.

Zum 1.2.2015 trat auch das Jugendarrestgesetz Baden-Württemberg in Kraft (JArrG), das mit seinen Regelungen zum Vollzug des Jugendarrestes die diesbezüglichen bundesrechtlichen Bestimmungen in JGG und der Jugendarrestvollzugsordnung ersetzt. Was die pädagogische Ausrichtung und die Angleichung des Vollzugs an die positiven Aspekte des Lebens in der Gesellschaft betrifft, sind die Regelungen im Vergleich zu JGG und JAVollzO präziser und verbindlicher (keine bloße Soll-Vorschrift, vgl. § 3 JArrG Ba-Wü). Schon im Gesetzentwurf wurde die Leitidee des Jugendarrestes als soziales Trainingszentrum betont und hierüber eine klare Abgrenzung des Jugendarrests vom Jugendstrafvollzug vorgenommen. Formal sollte dies verdeutlicht werden, indem die Regelungen in einem eigenen Gesetzeswerk zusammengefasst und nicht in das Justizvollzugsgesetzbuch (JVollzGB) integriert wurden. Kritik erfährt das Gesetz insoweit, als die kriminalpädagogischen Ziele von Vollzugsbediensteten initiiert und begleitet werden sollen, die zu Trainern für soziale Trainingskurse geschult werden. Voraussetzung für ein Gelingen der Maßnahmen wären aber fundiert ausgebildete Fachkräfte, also Sozialpädagogen und Psychologen.

Weitere Bundesländer mit eigenen Gesetzen zur Regelung des Jugendarrestvollzuges sind Nordrhein-Westfalen, Brandenburg, Hamburg, Hessen und Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland.

Literaturhinweise

Eisenberg JGG § 90; *Meier/Rössner/Schöch* § 14 Rn. 9-11